

# RS OGH 1995/6/27 5Ob79/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1995

## Norm

WEG 1975 §25 Abs2

## Rechtssatz

Nur eine unschlüssige oder eine sonst nach den vorliegenden Verfahrensergebnissen offensichtlich unbegründete (und daher sofort abzuweisende) Klage kann zur Verweigerung der an sich obligatorischen Verfahrensunterbrechung (zwecks Einleitung des Nutzwertfestsetzungsverfahrens) führen; keinesfalls darf im Wege einer Verweigerung der Verfahrensunterbrechung die Entscheidung über nach wie vor strittige Anspruchsvoraussetzungen des Einverleibungsbegehrens - etwa die Frage der Säumigkeit des Wohnungseigentumsorganisators - vorweggenommen werden.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 79/95

Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 79/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0083035

## Dokumentnummer

JJR\_19950627\_OGH0002\_0050OB00079\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)